

# 1. Versammlung der Gemischten Gemeinde Oberried

vom 8. Juni 2023, 20.00 Uhr  
im Gemeindesaal des Gemeindehauses

---

## Anwesend

Gemeindepräsident	Oberli Andreas
Gemeinderatsvizepäsident	Müllener André
Gemeinderatsmitglieder	Sigrist Rita Bosshart Markus Aufbach Siegfried

## Entschuldigt

<b>Vorsitz</b>	Oberli Andreas
<b>Protokoll</b>	Schenk Pirmin, Gemeindeschreiber
<b>Stimmberechtigte Personen</b>	357 Personen
<b>Anwesende Stimmberechtigte</b>	31 Personen
<b>Stimmenzähler</b>	Hausheer Peter
<b>Presse</b>	Hartig Monika / Berner Oberländer
<b>Schluss der Versammlung</b>	ca. 22.00 Uhr

---

Der Vorsitzende begrüsst die Anwesenden und eröffnet die Versammlung.  
Besonders begrüsst er die Pressevertretung Hartig Monika

Die Versammlung wurde vorschriftsgemäss zweimal im Anzeiger Interlaken vom  
04. und 11. Mai 2023 öffentlich publiziert.

## Protokollführung:

Gemeindeschreiber Schenk Pirmin führt das Protokoll an dieser Gemeindeversammlung.

Der Vorsitzende weist auf den Stimmrechtsartikel Art. 24 Abs. 1 OgR hin:

## Stimmrecht

Schweizerinnen und Schweizer, die seit 3 Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18.  
Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

## Nicht stimmberechtigt sind:

Bühler Monika, Finanzverwalterin  
Schenk Pirmin, Gemeindeschreiber  
Yogarajnam Abisha, Stellvertretende Gemeindeschreiberin

Hartig Monika, Berner Oberländer

Der Vorsitzende fragt an, ob weiteren Personen das Stimmrecht bestritten wird oder jemand die verlesenen Bedingungen nicht erfüllt.

Weber Dunja stellt fest, dass Grossmann Markus bekanntlich bei der Gemischten Gemeinde Oberried arbeitet. Ihrer Meinung nach ist er befangen und darf sein Stimmrecht zur Revision des Personalreglements nicht ausüben.

Grossmann Markus will dieses „Gestürm“ nicht und bietet an, freiwillig auf die Ausübung seines Stimmrechts zu verzichten.

Schenk Pirmin erläutert Art. 47 Abs. 3 lit. b des Gemeindegesetzes, wonach die Ausstandspflicht in der Gemeindeversammlung nicht gilt. Zu erwähnen sind höchstens Personen mit leitender Funktion in der Gemeindeversammlung, welche bei einem unmittelbaren, persönlichen Interesse die leitende Funktion nicht wahrnehmen dürfen. Grossmann Markus hat keine leitende Funktion in der heutigen Gemeindeversammlung, und selbst wenn er eine solche hätte, dürfte er sein Stimmrecht ausüben.

Ganz Peter schliesst auf Aussage von Schenk Pirmin, dass in diesem Fall der gesamte Gemeinderat sich der Stimme enthalten muss.

Schenk Pirmin ist sich diesbezüglich nicht vollkommen sicher, ist aber der Meinung, dass die Mitglieder des Gemeinderats ihr Stimmrecht ausüben dürfen.

Die Mitglieder des Gemeinderats kommen überein, bei der Abstimmung über die Revision des Personalreglements, freiwillig auf ihr Stimmrecht zu verzichten.

Das Stimmrecht wird sonst von niemandem bestritten. Weiter weist der Vorsitzende darauf hin, dass nicht stimmberechtigte Personen getrennt von den stimmberechtigten Personen Platz nehmen müssen und die missbräuchliche Ausübung des Stimmrechts strafrechtlich relevantes Verhalten darstellen kann.

### **Rechtsmittel**

Gegen Beschlüsse und Ablauf der Gemeindeversammlung kann gestützt auf Art. 60 Abs. 1 lit. b Ziff. 2, Art. 63 Abs. 1 lit. b und Art. 67 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) beim Regierungstatthalteramt Interlaken-Oberhasli innert 30 Tagen seit der Eröffnung oder Veröffentlichung des angefochtenen Akts schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.

### **Rügepflicht**

Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften an der Gemeindeversammlung ist gemäss Art. 49a des Gemeindegesetzes (GG) grundsätzlich sofort zu beanstanden. Vorbehalten bleibt die Unzumutbarkeit der sofortigen Rüge (Art. 49a Abs. 2 GG).

Auf Vorschlag des Vorsitzenden wird als Stimmenzähler Hausheer Peter einstimmig gewählt.

**Traktanden**

1. Protokoll der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2022
2. Jahresrechnung 2022
3. Totalrevision des Personalreglements; Beschlussfassung
4. Sanierung des Dielenbodens (Arteplage) bei der Schiffländte in Oberried; Verpflichtungskredit
5. Umstellung der Strassenbeleuchtung auf LED-Technologie; Verpflichtungskredit
6. Informationen aus dem Gemeinderat
7. Verschiedenes

**Geschlechterhinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im vorliegenden Protokoll auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## **Traktandum 1**

### **Protokoll der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2022**

---

Der Gemeinderat hat das Protokoll der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2022 an seiner Sitzung vom 25. April 2023 genehmigt.

Für interessierte Stimmberechtigte lag das Protokoll während 30 Tagen auf der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Während der Auflagefrist wurden keine Einsprachen an den Gemeinderat Oberried erhoben.

Von der Protokollgenehmigung ist Kenntnis zu nehmen.

## Traktandum Nr. 2

### Jahresvoranschlag 2022

### Genehmigung Jahresrechnung / Kenntnisnahme Nachkredite

---

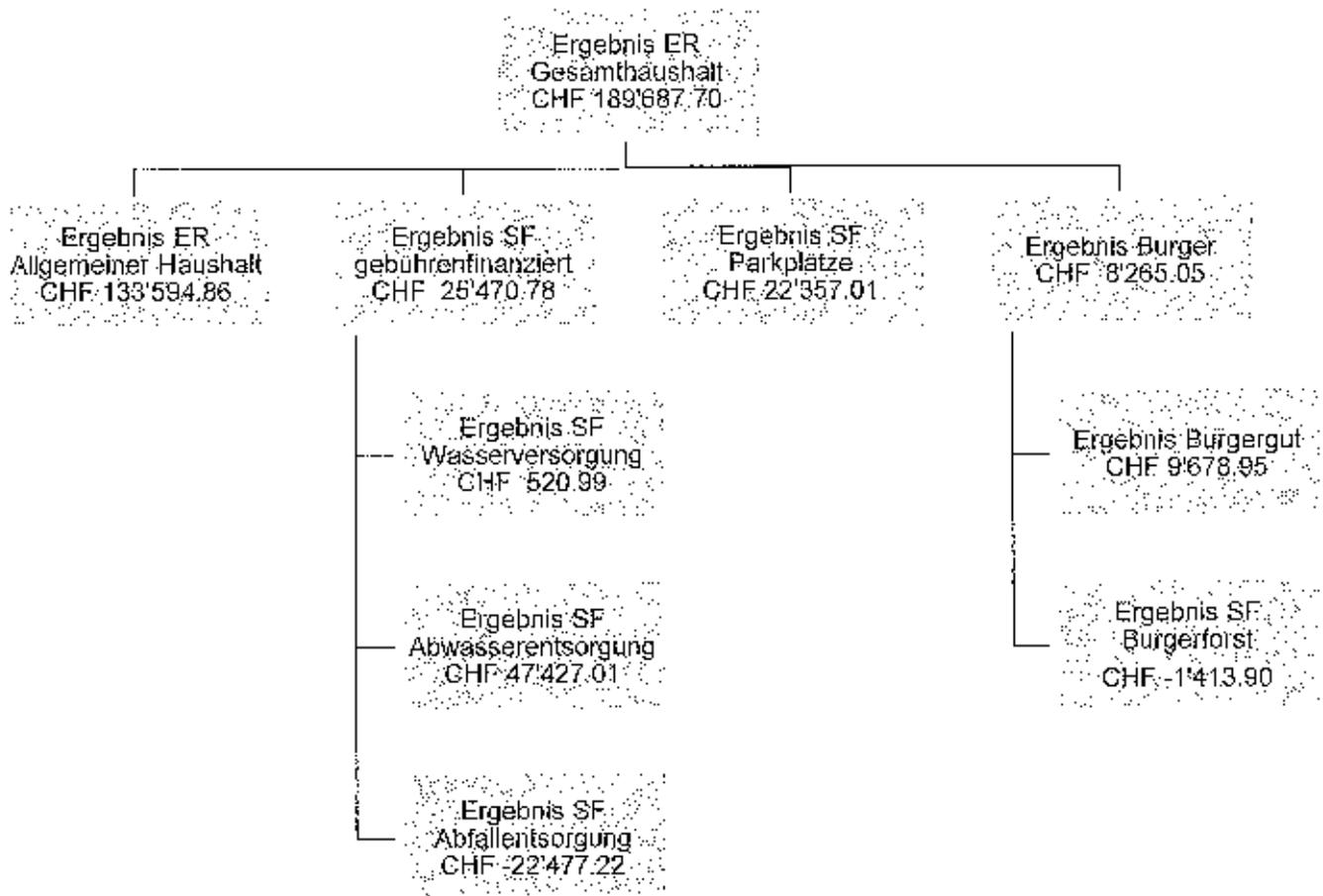
#### 1 Berichterstattung

##### 1.1 Allgemeines

Die Jahresrechnung 2022 wurde nach dem Rechnungslegungsmodell HRM2 gemäss Art. 70 Gemeindegesetz (GG, BSG 170.11) erstellt. Im Einsatz ist die Finanzsoftware WWSofT der Firma Axians Infoma Schweiz AG.

##### Ergebnis

Nach HRM2 muss das Ergebnis des Gesamthaushalts von der Gemeindeversammlung genehmigt werden.



##### 1.2 Erfolgsrechnung

###### 1.2.1 Ergebnis Gesamthaushalt

Der Gesamthaushalt schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 189'687.70. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 113'150.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2022 beträgt CHF 302'837.70.

###### 1.2.2 Ergebnis Allgemeiner Haushalt

Der Allgemeine Haushalt schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 133'594.86 ab. Das Budget 2022 sah im Allgemeinen Haushalt einen Aufwandüberschuss von CHF 71'800.00 vor. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2022 beträgt CHF 205'394.86.

### 1.2.3 Kommentare zu den Sachgruppen

#### **Personalaufwand SG 30**

Der Personalaufwand beläuft sich im Rechnungsjahr 2022 auf CHF 71'1'305.85 und liegt CHF 8'294.14 tiefer als budgetiert. Abweichungen sind in diversen Funktionen entstanden. Detaillierte Kommentare sind unter 4.1.1 bei den einzelnen Funktionen beschrieben.

#### **Sach- und übriger Betriebsaufwand SG 31**

Der Sach- und Betriebsaufwand beläuft sich im Rechnungsjahr 2022 auf CHF 785'103.64 und liegt CHF 24'896.36 unter den budgetierten Kosten von CHF 810'000.00. Detaillierte Kommentare sind unter 4.1.1 bei den einzelnen Funktionen beschrieben.

#### **Abschreibungen Verwaltungsvermögen SG 33**

Das bestehende Verwaltungsvermögen (Art. T2-4 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4, Übergangsbestimmungen GV) wurde per 01.01.2016 zu Buchwerten in HRM2 überführt. Das Verwaltungsvermögen im Allgemeinen Haushalt wird innert 16 Jahren mit jährlich CHF 44'837.00 abgeschrieben. Verwaltungsvermögen in den Bereichen Wasser und Abwasser wird in der Höhe der Einlage in die Spezialfinanzierung im Jahr vor der Einführung von HRM2 linear abgeschrieben, also mit CHF 40'248.00 im Bereich Wasser. Im Bereich Abwasser war zum Zeitpunkt des Übergangs von HRM1 zu HRM2 kein abzuschreibendes Verwaltungsvermögen mehr vorhanden. Im Bereich Bürgerforst werden jährlich CHF 185.00 abgeschrieben. Die planmässigen Abschreibungen nach Nutzungsdauer belaufen sich für die Sachanlagen auf CHF 139'770.00. Bei unvollendeten Bauten und Investitionen werden bis zur Vollendung keine Abschreibungen vorgenommen.

Zusätzliche Abschreibungen sind zwingend vorzunehmen, wenn ein Ertragsüberschuss ausgewiesen wird und die ordentlichen Abschreibungen kleiner als die Nettoinvestitionen sind (Art. 84 und 85 Gemeindeverordnung GV). Gemäss Berechnungsgrundlage des Amtes für Gemeinden und Raumordnung mussten zusätzliche Abschreibungen des Verwaltungsvermögens von CHF 100'611.15 verbucht werden. Im Budget 2022 war ein Aufwandüberschuss prognostiziert worden, daher wurden keine zusätzlichen Abschreibungen budgetiert.

#### **Finanzaufwand SG 34**

Der Finanzaufwand beläuft sich im Berichtsjahr 2022 auf CHF 33'618.55 und liegt CHF 5'681.45 unter dem budgetierten Aufwand von CHF 39'900.00.

#### **Transferaufwand SG 36 (Entschädigungen an Kantone, Gemeinden, Finanz und Lastenausgleich)**

Der Transferaufwand beläuft sich im Rechnungsjahr 2022 auf CHF 1'014'521.65 und liegt mit CHF 79'478.35 unter dem budgetierten Betrag von CHF 1'094'000.00.

#### **Ausserordentlicher Aufwand SG 38**

Zusätzliche Abschreibungen. Der detaillierte Beschrieb ist unter der Sachgruppe 33 zusätzliche Abschreibungen Verwaltungsvermögen zu finden.

#### **Interne Verrechnungen (SG 39 und 49)**

In diesen Sachgruppen werden Material- und Warenbezüge, Dienstleistungen und planmässige und ausserplanmässige Abschreibungen unter den einzelnen Funktionen verrechnet. Aufwand und Ertrag gleichen sich aus.

#### **Fiskalertrag SG 40**

Die Steueranlage für 2022 liegt bei 1.94 Einheiten.

Der gesamte Steuerertrag beläuft sich auf CHF 1'535'609.35 und liegt mit CHF 111'309.35 über dem budgetierten Ertrag von CHF 1'424'300.00. Detaillierte Kommentare sind unter 4.1.1 bei der Funktion 9 beschrieben.

#### **Entgelte SG 42**

In dieser Sachgruppe werden Benützungsgebühren, Anschlussgebühren und übrige Einnahmen verbucht. Der Ertrag beläuft sich im Berichtsjahr 2022 auf CHF 998'886.03 und fiel um CHF 136'113.97 tiefer aus als der budgetierte Ertrag von CHF 1'135'000.00. Zurückzuführen ist dies auf tiefere Anschlussgebühren als budgetiert.

#### **Finanzertrag SG 44**

Der Finanzertrag (Zinsertrag) beträgt CHF 111'456.66 und liegt mit CHF 643.34 unter dem Budget 2022 von CHF 112'100.00.

#### **Transferertrag SG 46**

In dieser Sachgruppe werden Entschädigungen von Gemeinwesen, Finanz- und Lastenausgleichserträge und Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinden verbucht. Der Ertrag beläuft sich im Rechnungsjahr 2022 auf CHF 611'007.25. Gegenüber dem Budget von CHF 475'300.00 sind Mehrerträge von CHF 135'707.25 eingegangen, dies vor allem als Kantonsbeiträge in der Funktion Forst.

#### **Ausserordentlicher Aufwand/Ertrag 48**

Gemäss Weisung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung muss eine lineare Auflösung der Neubewertungsreserve ab dem Jahr 2021 während 5 Jahren als ausserordentlicher Ertrag in der Erfolgsrechnung verbucht werden (Art. 78 Abs. 4 Bst. c + d GV). Der Betrag von CHF 26'487.30 für das Jahr 2022 war nicht budgetiert.

### **1.3 Gesetzliche Spezialfinanzierungen (SF)**

#### **1.3.1 SF Wasserversorgung**

Die SF Wasserversorgung (Funktion 7101) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 520.99 ab. budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 21'050.00. Die Veränderungen sind vor allem auf Mehrkosten im Personalaufwand von CHF 7'247.62 und geringere Kosten für den Sach- und übrigen Betriebsaufwand von CHF 34'707.96 zurückzuführen. Von den budgetierten Anschlussgebühren von CHF 220'000.00 konnten CHF 148'970.00 fakturiert werden. Die Anschlussgebühren müssen zum Jahresende in den Werterhalt eingelegt werden. Die Mindereinnahmen der Anschlussgebühren von CHF 71'030.00 sind daher gleich hoch wie die Abweichung bei der Einlage in den Werterhalt.

	Rechnung 2022	Budget 2022
Erfolg (+ Gewinn / - Defizit)	520.99	-21'050.00
Verwaltungsvermögen per 31.12.2022	1'256'882.60	
Bestand Werterhalt per 31.12.2022	462'860.25	
Eigenkapital per 31.12.2022	515'833.97	

Bis ins Jahr 2031 (während 16 Jahren seit Einführung von HRM2) müssen jährliche Abschreibungen von CHF 40'248.00 vom bestehenden alten Verwaltungsvermögen von CHF 1'260'575.60 vorgenommen werden.

Der Bestand des Werterhalts beträgt 5.90 % des Wiederbeschaffungswerts der Wasserversorgungsanlagen. Der Zielwert für den Bestand des Werterhalts liegt bei 25 % vom Wiederbeschaffungswert.

### 1.3.2 SF Abwasserentsorgung

Die SF Abwasserentsorgung (Funktion 7201) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 47'427.01 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 5'300.00. Die Veränderungen von CHF 52'727.01 sind vor allem auf geringere Kosten für den Sach- und übrigen Betriebsaufwand von CHF 37'1128.66 zurückzuführen. Auch die übrigen Sachgruppen schlossen alle tiefer ab als budgetiert. Von den budgetierten Anschlussgebühren von CHF 363'000 konnten CHF 283'154.10 fakturiert werden. Die Anschlussgebühren müssen zum Jahresende in den Werterhalt eingelegt werden. Die Mindereinnahmen der Anschlussgebühren von CHF 79'845.90 sind daher gleich hoch wie die Abweichung bei der Einlage in den Werterhalt.

	Rechnung 2022	Budget 2022
Erfolg (+ Gewinn / - Defizit)	47'427.01	-5'300.00
Verwaltungsvermögen per 31.12.2022	193'780.00	
Bestand Werterhalt per 31.12.2022	2'162'504.05	
Eigenkapital per 31.12.2022	1'227'618.26	

Im Bereich Abwasserentsorgung besteht kein altes Verwaltungsvermögen.

Der Bestand des Werterhalts beträgt 25.43 % des Wiederbeschaffungswerts der Abwasserentsorgungsanlagen. Der Zielwert für den Bestand des Werterhalts liegt bei 25% vom Wiederbeschaffungswert.

### 1.3.3 SF Abfallentsorgung

Die SF Abfallentsorgung (Funktion 7301) schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 22'477.22 ab. Das Budget sah einen Aufwandüberschuss von CHF 36'200.00 vor. Die Besserstellung von CHF 13'722.78 ist vor allem auf den geringeren Sach- und Betriebsaufwand von CHF 14'163.18 zurückzuführen.

	Rechnung 2022	Budget 2022
Erfolg (+ Gewinn / - Defizit)	-22'477.22	-36'200.00
Verwaltungsvermögen per 31.12.2022	0.00	
Eigenkapital per 31.12.2022	115'296.25	

## 1.4 Übrige Spezialfinanzierungen (SF) mit Gemeindereglement

### 1.4.1 SF Parkplätze

Die SF Parkplatzbewirtschaftung (Funktion 6155) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 22'357.01 ab. Das Budget sah einen Ertragsüberschuss von CHF 18'000.00 vor. Die Besserstellung von CHF 4'357.01 ist vor allem auf geringeren Sach- und Betriebsaufwand von CHF 2'553.00 sowie auf Mehreinnahmen bei den Parkplatzgebühren von CHF 2'066.63 zurückzuführen.

	Rechnung 2022	Budget 2022
Erfolg (+ Gewinn / - Defizit)	22'357.01	18'000.00
Verwaltungsvermögen per 31.12.2022	21'084.45	
Eigenkapital per 31.12.2022	300'300.01	

### 1.4.2 SF Bürgerforst

Die SF Burgerforst (Funktion 9696) schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 1'413.90 ab. Das Budget sah einen Aufwandüberschuss von CHF 5'300.00 vor. Die Veränderungen sind entstanden durch Mehraufwand für Sach- und übrigen Betriebsaufwand im Schutzwald der Burgergemeinde infolge Unwetter sowie durch Mehreinnahmen an Kantonsbeiträgen an den Unterhalt des Schutzwaldes.

	Rechnung 2022	Budget 2022
Erfolg (+ Gewinn / - Defizit)	-1'413.90	-5'300.00
Verwaltungsvermögen per 31.12.2022	0.00	
Eigenkapital per 31.12.2022	18'850.14	

## 1.5 Übrige Rechnungen

### 1.5.1 Burgerverwaltung (Burgergut)

Das Burgergut (Funktion 9695) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 9'678.95 ab. Das Budget sah einen Ertragsüberschuss von CHF 8'500.00 vor. Die Besserstellung von CHF 1'178.75 ist auf geringeren Personalaufwand, leicht höheren Mehraufwand von Sach- und Betriebsaufwand sowie auf geringere Abschreibungen zurückzuführen. Aus steuerlichen Gründen wird jährlich eine Wertberichtigung auf dem Finanzvermögen verbucht.

	Rechnung 2022	Budget 2022
Erfolg (+ Gewinn / - Defizit)	9'678.95	8'500.00
Verwaltungsvermögen per 31.12.2022	0.00	
Eigenkapital per 31.12.2022	480'278.20	

Das Eigenkapital der Burgerverwaltung wird unter der Position 29800 unter dem Begriff «Übriges Eigenkapital» geführt, da das Burgergut weder eine gesetzliche noch reglementarische Spezialfinanzierung darstellt.

## 1.6 Investitionsrechnung

Im Jahr 2022 wurden Nettoinvestitionen von CHF 236'720.50 getätigt. Im Budget waren Nettoinvestitionen von CHF 777'500.00 vorgesehen. Es wurde daher insgesamt CHF 540'779.50 weniger ausgegeben als vorgesehen. Die Abweichungen sind wie folgt entstanden:

Vier budgetierte Projekte verzögern sich:

- Uferweg – 4. Etappe CHF 80'000.00
- Neubau Hydrantenleitung Moos CHF 71'500
- Die verbuchten Kosten von CHF 27'261.65 für die Verbindungsleitung Oberried – Niederried für den Bereich Wasserversorgung liegen CHF 147'738.35 unter dem budgetierten Betrag von CHF 175'000.00
- Die verbuchten Kosten von CHF 45'551.60 für die Verbindungsleitung Oberried – Niederried für den Bereich Abwasserentsorgung liegen CHF 234'448.40 unter dem budgetierten Betrag von CHF 280'000.00.
- Beim Projekt «NaiS – Schutzwaldpflege 2021 bis 2025» wurden dafür CHF 298'470.45 ausgegeben, budgetiert waren Ausgaben von CHF 150'000. Bei den Einnahmen sind insgesamt CHF 150'970.00 eingegangen, budgetiert waren Einnahmen von CHF 85'000.00.
- Für die generelle Entwässerungsplanung sind Subventionen von CHF 54'709.00 eingegangen.

## 1.7 Bilanz

## Gemeindeversammlung Oberried am Brienzersee

**Die Bilanzsumme** beläuft sich per 31.12.2022 CHF 8'886.838.23 (Vorjahr CHF 8'149'146.44). Gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einer Zunahme von CHF 737'691.79. Nachfolgend die einzelnen Bereiche:

**Das Finanzvermögen** beläuft sich per 31.12.2022 CHF 6'527'089.95 (Vorjahr CHF 5'886'348.66). Dies entspricht einer Zunahme von CHF 640'741.29. Mehrheitlich ist dies durch die Zunahme von Flüssigen Mitteln und Forderungen zu begründen.

**Das Verwaltungsvermögen** beläuft sich per 31.12.2022 CHF 2'359'748.28 (Vorjahr CHF 2'262'797.78), was einer Zunahme von CHF 96'950.50 entspricht.

**Das Fremdkapital** beläuft sich per 31.12.2022 CHF 848'964.87 (Vorjahr CHF 766'960.73). Dies entspricht einer Zunahme von CHF 82'104.14. Die Zunahme ist vor allem auf Aufwand zurückzuführen, welcher noch ins Rechnungsjahr 2022 zu verbuchen war (Kreditoren).

**Das Eigenkapital** (SG 29) beläuft sich per 31.12.2022 CHF 8'037'873.36 (Vorjahr 7'382'185.71). Dieses setzt sich wie folgt zusammen:

SG 290	Verpflichtungen/Vorschüsse SF	2'177'898.63
SG 293	Vorfinanzierungen	2'913'860.03
SG 294	Reserven	417'749.86
SG 296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	159'800.90
SG 298	Übriges Eigenkapital (Bürgergut)	480'278.20
SG 299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	1'888'285.74
	<b>Total</b>	<b>8'037'873.36</b>

### 1.8 Nachkredite

Es werden nur Nachkredite grösser als CHF 3'000.00 aufgeführt.

Total Nachkredite gemäss Tabelle	357'896.59
davon:	
gebunden	292'829.87
GR Kompetenz	65'066.72
GV Kompetenz	0.00

### Antrag des Gemeinderates:

- Die Jahresrechnung 2022 ist mit folgenden Ergebnissen zu genehmigen:

<b>Erfolgsrechnung</b>	Aufwand <b>Gesamthaushalt</b>	CHF3'217'054.94
	Ertrag <b>Gesamthaushalt</b>	CHF3'406'742.64
	Ertragsüberschuss	CHF 189'687.70
davon	Aufwand <b>Allgemeiner Haushalt</b>	CHF2'271'139.30
	Ertrag <b>Allgemeiner Haushalt</b>	CHF2'404'734.16
	Ertragsüberschuss	CHF 133'594.86
	Aufwand <b>Wasserversorgung</b>	CHF 373'686.76
	Ertrag <b>Wasserversorgung</b>	CHF 374'207.75
	Ertragsüberschuss	CHF 520.99

Gemeindeversammlung Oberried am Brienersee

	Aufwand <b>Abwasserentsorgung</b>	CHF	411'769.74
	Ertrag <b>Abwasserentsorgung</b>	CHF	459'196.75
	Ertragsüberschuss	CHF	47'427.01
	Aufwand <b>Abfallentsorgung</b>	CHF	88'904.72
	Ertrag		
<b>Abfallentsorgung</b>		CHF	66'427.50
	Aufwandüberschuss	CHF	-22'477.22
	Aufwand <b>Parkplatzbewirtschaftung</b>	CHF	23'020.42
	Ertrag <b>Parkplatzbewirtschaftung</b>	CHF	45'377.43
	Ertragsüberschuss	CHF	22'357.01
	Aufwand <b>Bürgerverwaltung</b>	CHF	30'994.90
	Ertrag <b>Bürgerverwaltung</b>	CHF	40'673.85
	Ertragsüberschuss	CHF	9'678.95
	Aufwand <b>Bürgerforst</b>	CHF	17'539.10
	Ertrag <b>Bürgerforst</b>	CHF	16'125.20
	Aufwandüberschuss	CHF	-1'413.90
<b>Investitionsrechnung</b>	Ausgaben	CHF	438'929.95
	Einnahmen	CHF	202'209.45
	Nettoinvestitionen	CHF	236'720.50

2. Von den Nachkrediten gemäss Ziffer 1.8, ist Kenntnis zu nehmen.

**Diskussion:**

Es wird keine Diskussion zu diesem Traktandum geführt.

**Gesamtbeschluss:**

Die Gemeindeversammlung genehmigt die Jahresrechnung 2022 mit 31 Ja-Stimmen zu 0 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen.

## Traktandum Nr. 3

### Totalrevision des Personalreglements; Beschlussfassung

Der Gemeinderat hat sich anlässlich seiner Klausurtagung vom 27. Juli 2022 darüber unterhalten, wie die Gemeindeämter, insbesondere im Gemeinderat von Oberried, auch künftig besetzt werden können. Mit anderen Worten geht es um die Herausforderung die Gemischte Gemeinde Oberried mit genügend motivierten und engagierten Behördenmitgliedern in eine selbständige Zukunft zu führen.

Aus den Gesprächen der Klausurtagung und auf dringliches Anraten des für die Klausurtagung beigezogenen Expertenteams geht hervor, dass die Entschädigungen für die Mitarbeit im Gemeinderat von Oberried weder zeitgemäss noch dem erforderlichen Arbeitsaufwand der Ratsmitglieder angemessen ist. Aus diesem Grund beabsichtigt der Gemeinderat die Entschädigungen für die Mitarbeit im Gemeinderat anzupassen, beziehungsweise das Personalreglement der Gemischten Gemeinde Oberried gleichzeitig einer Totalrevision zu unterziehen.

Der Gemeinderat hat den vorliegenden Entwurf des Personalreglements, welcher auf dem Musterreglement des Amts für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern basiert, an seiner Sitzung 14. März 2023 zu Händen der Gemeindeversammlung verabschiedet.

Vorab wurden, gegenüber dem bisherigen Personalreglement, sämtliche Artikel gestrichen, welche lediglich die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes, beziehungsweise der kantonalen Personalverordnung wiederholen. Das kantonale Personalrecht gilt nämlich auch für die öffentlich-rechtlichen Angestellten der Gemeinden, sofern diese in Ihrem Personalreglement nicht etwas Abweichendes festlegen. Eine Wiederholung der kantonalen Rechtsgrundlagen im kommunalen Personalreglement ist damit überflüssig.

Der Gemeinderat befindet sich bei der Festlegung der personalrechtlichen Bestimmungen im Spannungsfeld zwischen einem ausgeprägten Fachkräftemangel, welcher auch die Gemeindeverwaltungen erreicht hat und der gebotenen Disziplin gegenüber dem Finanzhaushalt der Gemischten Gemeinde Oberried.

Vor diesem Hintergrund wurden im neuen Personalreglement insbesondere folgende Bestimmungen geändert;

**Art. 4 Abs. 1** Möglichkeit, vertraglich eine Kündigungsfrist bis zu sechs Monaten festzulegen. Dies macht insbesondere bei Kaderangestellten Sinn, um so einen geordneten Übergang zu ermöglichen.

**Art. 5 Abs. 2** Festlegung des degressiven Gehaltsaufstiegs für die öffentlich-rechtlich angestellten Personen der Gemeinde. Der degressive Gehaltsaufstieg führt dazu, dass Angestellte in unteren Gehaltsstufen pro zusätzliche Gehaltsstufe einen höheren Lohnzuwachs erhalten als Mitarbeitende, welche bereits eine hohe Gehaltsstufe aufweisen. Der degressive Lohnaufstieg wurde eingeführt, um als Arbeitgeberin gegenüber der Privatwirtschaft konkurrenzfähig zu bleiben. Ein Anspruch auf eine jährliche Lohnerhöhung besteht allerdings nach wie vor nicht.

**Art. 10 Abs. 2** Der Ablauf der Leistungsbeurteilung von Mitarbeitenden wurde der Klarheit halber präzise festgelegt.

**Art. 12 Abs. 1** Die Möglichkeit eine Leistungsprämie von bis zu CHF 2'000.00 für aussergewöhnliche Leistungen zu entrichten, wird nun im Personalreglement ausdrücklich festgehalten.

- Art. 14 Abs. 2** Der Gemeinderat will den Entscheid, bei der Gemischten Gemeinde Oberried zu arbeiten, künftig mit einer einmaligen, nicht geldwerten Leistung von bis zu CHF 500.00 honorieren können. Sie soll die Attraktivität der Gemischten Gemeinde Oberried als Arbeitgeberin stärken.
- Art. 16 Abs. 2 und 17** Kantonale Sonderprivilegien, wie die Abgangsentschädigung, Rentenansprüche als auch die Arbeitsmarkt- und Betreuungszulagen (nicht Kinderzulagen) wurden für die Mitarbeitenden der Gemischten Gemeinde Oberried ausgeschlossen.
- Art. 18 Abs. 1** Künftig erhalten Angestellte kein Sitzungsgeld mehr. Dieses wird in die Lohnentwicklung eingerechnet.
- Art. 20 Abs. 1** Anpassung der Treueprämien auf einen Monatslohn bei einer Dienstzeit von 10 Jahren, eineinhalb Monatslöhne bei einer Dienstzeit von 15 Jahren, zwei Monatslöhne bei 20 Dienstjahren sowie jeweils nach 10 weiteren Dienstjahren ein zusätzlicher Monatslohn. Es gilt diesbezüglich zu beachten, dass die Rekrutierung von geeigneten Personen eine sehr kostenintensive Angelegenheit darstellt. Wenn über eine sehr lange Zeit von zehn Jahren keine neue Person rekrutiert werden muss, spart die Anstellungsbehörde sehr viel Geld, was sich in der Treuprämie niederschlägt.

**Anhang I**  
Gehaltsklassen

Die Einreihung der Gehaltsklassen wurde den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Arbeitsfunktionen, welche bei der Gemeinde nicht mehr ausgeübt werden, wurden gestrichen. Demgegenüber wurde der Anhang neu mit der Funktion der stellvertretenden Gemeindefreiberin ergänzt.

**Anhang II**  
Gemeinderat

Beim Anhang zwei wurde, wie einleitend erwähnt, die Entschädigungen für die Mitglieder des Gemeinderats angepasst. Neu erhält der Gemeindepräsident CHF 10'000.00, der Vizepräsident CHF 9'000.00 sowie die übrigen Mitglieder des Gemeinderats CHF 8.000.00 Entschädigung für Ihre Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Gemeinderatsmandat. Die Entschädigungen gelten als Pauschale. Mit Ausnahme der Fahrspesen für betrieblich notwendige Fahrten, sind sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Gemeinderatsmandats abgegolten. Der Gemeinderat bezieht damit weder Sitzungsgelder noch anderweitige Entschädigungen für seine Aufwendungen.

Sitzungsgelder

Die bisherigen Pauschalen für Tag- und Sitzungsgelder, deren genauen Festlegung bisher in der Kompetenz des Gemeinderates lagen, wurden im neuen Personalreglement pro Stunde fix festgelegt. Ganztagesitzungen werden ab der fünften Stunde mit CHF 25.00 pro Stunde entschädigt. Die ersten fünf Stunden werden mit CHF 20.00 pro Stunde entschädigt. Halbtagesitzungen bis zu fünf Stunden werden ebenfalls mit 20.00 pro Stunde entschädigt. Keinen Anspruch auf Sitzungsgelder haben Personen, deren Teilnahme anderweitig entschädigt wird (Gemeinderatsmitglieder, Experten, Mitarbeitende etc.). Damit sind die Sitzungsgelder lediglich für Mitglieder von Kommissionen, Arbeitsgruppen etc. vorgesehen. Vorbehalten bleibt die Festlegung des Stundenlohnes zwischen CHF 25.00 - 50.00 für besondere Aufträge von Kommissions- und Arbeitsgruppenmitgliedern (zum Beispiel Stimmausschuss für Wahlen- und Abstimmungen).

Reisespesen Die Kilometerentschädigung für die Benutzung eines Privatfahrzeuges wurde auf CHF 0.75 pro Kilometer festgelegt. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen, wobei der Preis für das Ticket entschädigt wird.

Nacht- und Wochenendzulage Neu wird die Nacht- und Wochenendzulage im Personalreglement der Gemischten Gemeinde geregelt. Die Nachtzulage beträgt 50% für die Zeit von 22.00 - 07.00 Uhr unter der Woche. Die Wochenendzulage beträgt 50% für die an Samstag oder Sonntag geleistete Arbeitszeit. Die Nacht- und Wochenendzulage wird grundsätzlich nicht ausbezahlt, sondern muss durch Inanspruchnahme von Freizeit während der Arbeitswoche bezogen werden. Keinen Anspruch auf die Nacht- und Wochenendzulage haben der Gemeindegemeinschafter, sowie die stellvertretende Gemeindegemeinschafterin. Für Arbeiten, welche an Werktagen von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr erledigt werden können, wird keine Nacht- und Wochenendzulage ausbezahlt.

Der Gemeinderat setzt alles daran, dass die Gemischte Gemeinde Oberried ihre Selbständigkeit behalten kann. Dies wird nur möglich sein, wenn auch künftig genügend Personen sich bereit erklären, ein Amt im Gemeinderat, in Kommissionen oder in Arbeitsgruppen zu übernehmen. Gleichzeitig ist die Gemeindeverwaltung auch weiterhin auf qualifizierte Arbeitskräfte angewiesen. Die hier beantragte Revision des Personalreglements vermag alleine das Problem des Fachkräftemangels sowie der fehlenden freiwilligen Behördenmitglieder nicht zu beheben. Sie ist aber ein wesentlicher Beitrag, um die Miliztätigkeit bei der Gemischten Gemeinde Oberried sowie die Arbeit bei der Gemeindeverwaltung attraktiver auszugestalten.

#### **Diskussion:**

Schenk Pirmin kommt noch einmal zur rechtlichen Frage im Zusammenhang mit dem Stimmrecht des Gemeinderats zum vorliegenden Geschäft zurück. Er konnte sich in der Zwischenzeit rechtlich versichern, dass das Stimmrecht des Gemeinderats für die Revision des Personalreglements uneingeschränkt ausgeübt werden kann.

Ganz Christa stellt fest, dass der Gemeinderat sich sein Lohn mehr als verdoppeln will. Es handelt sich um eine extreme Zunahme der Entschädigungen. Weiter soll an Stelle des bisherigen Sitzungsgeldes nur noch eine Pauschale ausgerichtet werden, was unfair ist, da nicht jedes Ressort im Gemeinderat gleich viel Aufwand generiert. Sie zitiert aus der Zusammenfassung der Klausurtagung des Gemeinderats vom 27. Juli 2022, wonach die Tätigkeit des Gemeinderates ehrenamtlich ist. Sie hegt Zweifel, ob vorliegend noch von einem Ehrenamt gesprochen werden kann, wenn dem Gemeinderat eine solch hohe Entschädigung geleistet wird. Die Tätigkeit im Gemeinderat muss aus innerer Überzeugung und nicht aufgrund der erhaltenen Entschädigung ausgeübt werden. Verglichen mit der Einwohnergemeinde Niederried, in welcher die Mitglieder des Gemeinderats CHF 6'000.00 und der Gemeindepräsident CHF 8'000.00 verdienen, sind die beantragten Entschädigungen viel höher. Auch die Finanzverwaltung gestaltet sich in Niederried, aufgrund der Zusammenarbeit mit der Einwohnergemeinde Wilderswil viel günstiger. Sie kritisiert im Übrigen die Botschaft zur Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2022, welche, aufgrund eines Fehlers der Finanzverwalterin Bühler Monika, keinen Hinweis zur Erhöhung der Entschädigung des Gemeinderats im Budget 2023 vorgesehen hat. Sie ist der Ansicht die Informationen in der Botschaft müssen richtig sein. Weiter zitiert sie aus dem Jahresbericht des Regierungsstatthalteramts über die aufsichtsrechtliche Selbstanzeige in der Gemischten Gemeinde Oberried sowie aus der aufsichtsrechtlichen Selbstanzeige selber.

Oberli Andreas bittet Frau Ganz Christa eine konkrete Frage zur Revision des Personalreglements zu stellen. Weiter hält er fest, dass es nicht Sinn und Zweck der vorliegenden Diskussion ist, Altlasten aufzuarbeiten.

Gerber Eugen äussert sich im gleichen Sinn wie Oberli Andreas.

Zurbuchen Erwin fragt in Richtung des Gemeinderats, ob es nicht möglich ist eine Redezeitbeschränkung zu beantragen.

Weber Dunja interveniert, dass dies nicht möglich ist.

Schenk Pirmin erklärt, dass der Antrag auf Beschränkung der Redezeit vor der Eröffnung der Diskussion zum Geschäft gestellt werden muss. Was allerdings auch nach Eröffnung der Diskussion möglich ist, ist der Antrag die Beratung zum Geschäft sei zu schliessen und es sei zur Abstimmung zu schreiten.

Hausheer Peter kritisiert, dass der Entwurf des Personalreglements nicht auf der Internetseite der Gemischten Gemeinde Oberried hochgeladen wurde. Auf diese Weise bleibt ihm die Frage, ob das Personalreglement tatsächlich so geschrieben ist, wie die Botschaft es ausführt, oder ob es sich in der Botschaft um erläuternde Texte handelt. Weiter fragt er, weshalb die Betreuungszulage gestrichen worden ist. Er will nicht, dass das Gemeindepersonal schlechter gestellt wird als der Gemeinderat. Er fragt, was mit der Kinder- und Betreuungszulage ist. Er möchte sodann wissen, in welchem Modus die Entschädigung des Gemeinderats ausbezahlt wird. Die Formulierung zur Nacht und Wochenendzulage versteht er nicht. Insbesondere ist ihm nicht klar, weshalb die Mitarbeitenden, die am Wochenende geleistete Arbeit während der Woche kompensieren sollen, wenn von einer „Zulage“, welche normalerweise die Höhe des Lohnes betrifft, die Rede ist. Nach ihm müsste die Terminologie „Arbeitszeitgutschrift“ verwendet werden. Ebenfalls ist im Reglementsentwurf kein 13. Monatslohn zu finden. Auch fehlen die Bestimmungen zu Ferienansprüchen für die Mitarbeitenden. Auf diese Weise lässt der vorliegende Entwurf des Personalreglements viel Interpretationsspielraum und ist schlicht unklar.

Schenk Pirmin bietet an, die Fragen von Hausheer Peter aus fachlicher Sicht zu beantworten. Vorab wurde der Entwurf des Personalreglements tatsächlich nicht auf der Homepage hochgeladen. Dies kann künftig sicher geschehen. Für diese Versammlung ging die Gemeindeverwaltung irrtümlich von einer zu grossen Dateigrösse aus, was zur Auffassung führte, ein Hochladen vom Entwurf des Personalreglements sei aus technischen Gründen nicht möglich. Schenk Pirmin hält fest, dass die Texte in der Botschaft lediglich erläuternd sind, der Text des Personalreglements somit nicht eins zu eins in die Botschaft geschrieben wurde. Die Streichung der Betreuungszulage ist eine politische Entscheidung, zu welcher er sich nicht äussern will. Er erklärt lediglich, dass diese für die Angestellten der Gemischten Gemeinde Oberried bisher in Anspruch genommen werden konnte, weil sie im kantonalen Personalgesetz, beziehungsweise in der dazugehörenden Verordnung geregelt ist. Es handelt sich dabei nicht um die von Bundesgesetz wegen obligatorische Kinder- und Ausbildungszulage, sondern um eine zusätzliche Zulage zur Betreuung von Kindern, welche der Kanton Bern den Angestellten gewährt. Er gesteht ein, dass die Terminologie der „Nacht- und Wochenendzulage“ allenfalls nicht glücklich gewählt worden ist. Gemeint ist auf jeden Fall eine Arbeitszeitgutschrift für die am Wochenende, zum vertraglich vereinbarten Lohn, geleistete Arbeitszeit. Der 13. Monatslohn sowie auch der Ferienanspruch für die Mitarbeitenden der Gemischten Gemeinde Oberried brauchen nicht im Personalreglement geregelt zu sein, da diese Ansprüche bereits aus dem kantonalen Gesetz und deren Verordnung gelten, wenn die Gemischte Gemeinde Oberried nichts Abweichendes regelt. Generell war es dem Gemeinderat ein Anliegen, Bestimmungen, welche bloss das kantonale Personalrecht rekapitulieren, aus dem Personalreglement zu streichen. Auf diese Weise wird verhindert, dass das Personalreglement der Gemischten Gemeinde Oberried unabsichtlich vom kantonalen Personalrecht abweicht, wenn dieses sich aufgrund der Rechtsentwicklung beim Kanton ändert.

Alves de Almeida-Jeger Claudia fragt, wie viel Aufwand ein Mitglied des Gemeinderats im Jahr zu bewältigen hat. Sie möchte weiter wissen, was gegen eine Fusion spricht, wenn die Mitglieder für den Gemeinderat nicht mehr gefunden werden.

Konkret fragt sie sich, ob es noch attraktiv sein muss Gemeinderatsmitglied in Oberried zu werden. Sie ist der Meinung, die Verwaltung wird auch kompetenter, wenn die Gemischte Gemeinde Oberried fusionieren würde.

Oberli Andreas erklärt auf Frage von Alves de Almeida-Jeger Claudia, dass der anfallende Arbeitsaufwand auch ein wenig vom jeweiligen Ressort abhängig ist. Er leistet als Gemeindepräsident jährlich ca. 400 bis 700 Stunden. Er erläutert den Vergleich der Entschädigungen von 10 bis 11 Gemeinden in der Region. Die Entschädigungssysteme der Gemeinden sind sehr unterschiedlich, sodass ein Vergleich schwierig anzustellen ist. Die aktuell ausbezahlten CHF 4'000.00 pro Jahr für den Gemeindepräsidenten sind seit 40 Jahren unverändert geblieben. Das Amt im Gemeinderat der Gemischten Gemeinde Oberried muss für die Zukunft attraktiver werden. Es ist zudem fraglich, wer sich für die aktuelle Entschädigung bieten lassen will, was oftmals ihm entgegengebracht wird. Weiter gilt es zu berücksichtigen, dass in Oberried keine Kommissionen existieren. Abklärungen zu Ratsgeschäften müssen die Mitglieder des Gemeinderats alle selber treffen.

Sigrist Rita führt auf Frage von Alves de Almeida-Jeger Claudia aus, dass sie seit dem 1. Januar 2023 als Gemeinderätin in Oberried amtiert. Aus ihrer bisherigen Erfahrung kann sie berichten, dass es sehr viele Akten und Angelegenheiten gibt, in welche sie sich als Gemeinderätin einlesen muss. Zusätzlich erhalten die Mitglieder des Gemeinderats pro Woche sicher zehn bis fünfzehn E-Mails, welche gelesen, oder zumindest überflogen werden müssen. Die Sitzungen des Gemeinderats dauern regelmässig von 18.00 Uhr bis ca. 20.45 Uhr. Zur Vorbereitung der jeweiligen Sitzung ist etwa ein Aufwand von zwei bis drei Stunden notwendig.

Ganz Christa erachtet die Gemeinderatsentschädigung mit einer Pauschale als ungerecht, da doch die Anforderungen an die verschiedenen Mitglieder des Gemeinderats unterschiedlich sind.

Weber Dunja ist der Meinung, die aktuelle Entschädigung ist gerechtfertigt. Viele Sachen sind in der Vergangenheit nicht gut gelaufen. Sie kann vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehen, weshalb der Gemeinderat eine Lohnerhöhung erhalten sollte, wenn er seine Arbeit nicht gut macht. Sie zählt in der Folge viele Angelegenheiten auf, welche ihrer Meinung nach nicht optimal durch den Gemeinderat erfüllt wurden. Sie erwähnt zum Beispiel den Spielplatz beim alten Schulhaus, dessen Sanierung sich verzögert hat. Zusammenfassend stellt sie fest, dass von einem „Missmanagement“ gesprochen werden muss. Ohne dieses vorliegende Missmanagement könnte der beantragten Lohnerhöhung zugestimmt werden, so Weber Dunja weiter. Eine Verdopplung der der Entschädigung erachtet sie zudem als anmassend.

Gerber Eugen weist darauf hin, dass der aktuelle Entschädigungssatz für den Gemeinderat bereits ausbezahlt wurde, als er noch Gemeindepräsident war. Seit vierzig Jahren ist die Entschädigung für den Gemeinderat unverändert geblieben. Der Gemeinderat erledigt seine Arbeiten, weshalb die Mitglieder eine höhere Entschädigung ihrer Aufwendungen verdient haben.

Ganz Peter weist auf den „Super-Abschluss“ des Rechnungsjahres 2022 hin. Dieser ist aus reinem Glück entstanden. Der Gemeinderat hat dazu nichts beigetragen. Es vermittelt ihm einen falschen Eindruck, wenn die Firma Herzka, welche die Klausurtagung vom 27. Juli 2022 begleitet hat, gesagt haben soll, dass die Entschädigungen erhöht werden müssen, von dieser Erhöhung in der Zusammenfassung zur Klausurtagung aber nichts zu lesen ist. Ganz Peter nimmt zudem Bezug auf die Kritik von Hausheer Peter, wonach der Entwurf des Personalreglements nicht auf der Internetseite der Gemischten Gemeinde Oberried hochgeladen worden ist. Er verglich weiter die Lohnklassen zwischen dem Gemeindeschreiber in Niederried und diesem in Oberried. Gleiches tat er für die stellvertretenden Gemeindeschreiberpersonen. Ihm fällt auf, dass die Amtspersonen in Niederried in tiefere Gehaltsklassen eingeteilt sind, als dies in Oberried der Fall ist. Er stellt sich die Frage, weshalb der Gemeindeschreiber in Niederried weniger verdient als der Gemeindeschreiber in Oberried.

Schenk Pirmin begegnet den Ausführungen von Ganz Peter, dass nicht bekannt ist, ob er oder sein Kollege aus Niederried mehr verdienen. Die Lohnklassen sind nur die halbe Wahrheit. Zu berücksichtigen sind auch die jeweiligen Gehaltsstufen. Es ist nicht bekannt, in welche Gehaltsstufe der Gemeindegemeinderat in Niederried eingereiht ist, weshalb auch keine Aussage zu dessen Lohnhöhe gemacht werden kann.

Hausheer Peter möchte die Betreuungszulage für die Angestellten der Gemischten Gemeinde Oberried im Personalreglement der Gemeinde behalten. Er stellt deshalb folgenden Antrag:

**Änderungsantrag Hausheer Peter:**

Art. 17 Abs. 1 des Entwurfs vom Personalreglement in der Version der öffentlichen Auflage vom 8. Mai 2023 - 6. Juni 2023 ist dahingehend zu ändern, als dass die Bestimmungen des kantonalen Rechts zur Betreuungszulage weiterhin subsidiär gelten und nicht, wie im vorangehenden Entwurf festgehalten, für die Gemeinde keine Anwendung finden.

Ulrich Senn ist der Meinung niemand in diesem Raum missgönne eine höhere Entschädigung für den Gemeinderat. Wie sich aber aus der Diskussion ergibt, gibt es viele Unklarheiten, welche die Gemeindeversammlung noch abgeklärt haben will. Er macht deshalb beliebt einen Rückweisungsantrag zu stellen.

Schenk Pirmin weist Senn Ulrich darauf hin, dass der Rückweisungsantrag mit einem weiteren Antrag verbunden werden muss, welcher festhält, was der Gemeinderat nach Rückweisung des Geschäfts abklären muss.

Auf Hinweis von Schenk Pirmin führt Senn Ulrich aus, dass der Gemeinderat klären muss, weshalb das Personalreglement der Gemischte Gemeinde Oberried höhere Lohnklassen aufweist als dieses der Einwohnergemeinde Niederried. Weiter ist Ziff. 2.5 von Anhang II im Zusammenhang mit der Terminologien der «Nacht- und Wochenendzulage», beziehungsweise «Arbeitszeitgutschrift» zu klären. Er stellt im Nachgang folgenden Antrag:

**Rückweisungsantrag Senn Ulrich:**

Der Entwurf des Personalreglements in der Version der öffentlichen Auflage vom 8. Mai 2023 - 6. Juni 2023 wird zur Klärung folgender beider Fragen an den Gemeinderat der Gemischten Gemeinde Oberried zurückgewiesen;

1. Weshalb sind die Gehaltsklassen im Reglement der Gemischten Gemeinde Oberried höher als in diesem der Einwohnergemeinde Niederried?
2. Was soll mit Ziff. 2.5, Anhang II den Angestellten gewährt werden? Eine Nacht- und Wochenendzulage oder aber eine Arbeitszeitgutschrift?

Auf erneute Nachfrage von Alves de Almeida-Jeger Claudia hält Oberli Andreas fest, dass eine Fusion zweier Gemeinden nie zu Kostenersparnissen führt. Überdies wird der Umgang zwischen der Gemeindeverwaltung und der Bevölkerung von Oberried unpersönlicher.

Ganz Christa ist ebenfalls der Meinung, dass die aktuelle Auslagerung einzelner Verwaltungszweige kompliziert ist und eine Fusion allenfalls die bessere Lösung wäre.

Aulbach Siegfried begegnet den beiden vorangehenden Votantinnen soweit, als dass er sich einem Auftrag zur Fusion der Gemischten Gemeinde Oberried aus der Bevölkerung nicht verwehren wird. Er rekapituliert die Aussagen von Schenk Pirmin, weshalb es mit Blick auf die dynamische Rechtsfortentwicklung des Kantonsrechts nicht Sinn macht, die kantonalen Personalerlasse eins zu eins abzuschreiben.

Oberli Andreas schliesst die Diskussion und setzt die Abstimmungen an.

Es wird als erstes über den Rückweisungsantrag von Senn Ulrich abgestimmt. Anschliessend wird über den Änderungsantrag von Hausheer Peter abgestimmt. Zu Schluss folgt die Schlussabstimmung über den Entwurf des Personalreglements in der Version der öffentlichen Auflage vom 8. Mai 2023 - 6. Juni 2023, beziehungsweise in der heute geänderten Version.

**Rückweisungsantrag Senn Ulrich:**

Der Entwurf des Personalreglements in der Version der öffentlichen Auflage vom 8. Mai 2023 - 6. Juni 2023 wird zur Klärung folgender beider Fragen an den Gemeinderat der Gemischten Gemeinde Oberried zurückgewiesen:

1. Weshalb sind die Gehaltsklassen im Reglement der Gemischten Gemeinde Oberried höher als in diesem der Einwohnergemeinde Niederried?
2. Was soll mit Ziff. 2.5, Anhang II den Angestellten gewährt werden? Eine Nacht- und Wochenendzulage oder aber eine Arbeitszeitgutschrift?

**Beschluss zum Rückweisungsantrag:**

Der Rückweisungsantrag von Senn Ulrich wird mit 14 Nein-Stimmen zu 12 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

**Änderungsantrag Hausheer Peter:**

Art. 17 Abs. 1 des Entwurfs vom Personalreglement in der Version der öffentlichen Auflage vom 8. Mai 2023 - 6. Juni 2023 ist dahingehend zu ändern, als dass die Bestimmungen des kantonalen Rechts zur Betreuungszulage weiterhin subsidiär gelten und nicht, wie im vorangehenden Entwurf festgehalten, für die Gemeinde keine Anwendung finden.

**Beschluss zum Änderungsantrag:**

Der Rückweisungsantrag von Hausheer Peter wird mit 17 Ja-Stimmen zu 0 Nein-Stimmen bei 9 Enthaltungen angenommen.

**Antrag Schlussabstimmung:**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung das totalrevidierte Personalreglement mit der nachträglichen Änderung, gemäss vorangehendem Antrag von Hausheer Peter betreffend Art. 17 Abs. 1, zu genehmigen.

**Beschluss:**

Die Gemeindeversammlung beschliesst das totalrevidierte Personalreglement mit der nachträglichen Änderung, gemäss vorangehendem Antrag von Hausheer Peter betreffend Art. 17 Abs. 1, mit 12 Ja-Stimmen zu 12 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen durch den Stichentscheid des Gemeindepräsidenten zu genehmigen.

## Traktandum Nr. 4

### Sanierung des Dielenbodens (Arteplage) bei der Schiffländte in Oberried; Kreditbegehren und Beschlussfassung

Die bestehenden Holzdielen der Arteplage bei der Schiffländte in Oberried sind im Bereich der Auflageflächen angefault und entsprechend morsch geworden. Es handelt sich dabei um Stellen, welche verdeckt sind und nicht trocknen können. Die schadhaften Dielen wurden bis anhin immer wieder punktuell durch die Mitarbeitenden des Werkhofs ersetzt. Dieser ständige, partielle Ersatz von Holzdielen ist sehr aufwändig und daher auf lange Dauer wenig sinnvoll. Dies zeigt ein Blick in die Aufwendungen für die Jahre 2019-2022, wonach jährlich mindestens neues Material für CHF 4'000.00 beschafft und anschliessend durch das Werkpersonal in ca 110 Stunden Arbeit pro Mitarbeiter verlegt werden musste. Diese Aufwendungen werden ohne Sanierungsmassnahmen zudem weiter steigen.

Auch um die Sicherheit auf der Arteplage bei der Schiffländte in Oberried weiterhin zu gewährleisten und damit eine mögliche Haftung der Gemeinde für Unfälle zu verhindern, ist eine Erneuerung der Holzdielen samt Konstruktion dringend notwendig.

Die Firma Holzpur AG hat für das benötigte Holz samt Schrauben für die Sanierung der Arteplage einen Betrag von CHF 72'099.75 offeriert. Die offerierten Holzdielen werden, anders als bei der bisherigen Konstruktion von oben befestigt, was eine grosse Arbeitserleichterung bei der Montage darstellt. Für die Verlegungsarbeiten wurde bei der Grossmann Holzbau AG eine Offerte über CHF 22'497.15 eingeholt. Die beiden Offerten gelten als Richtofferten für den Verpflichtungskredit. Zuzüglich zu diesen beiden Beträgen sind, insbesondere aufgrund der schwankenden Rohstoffpreise, Reserven von 5'403.10 (5% + Rundungsdifferenz) vorgesehen worden. Die Investition zur Sanierung des Dielenbodens bei der Arteplage ist im Finanzplan der Gemischten Gemeinde für das Jahr 2023 vorgesehen.

#### Finanzierung

Betrag und Mittelherkunft EK/FK	Folgekosten Zins	Folgekosten Amortisation und Abschreibungen	Folgekosten Unterhalt
CHF 100'000.00 (Material CHF 72' 099.75 + Sanierungsarbeiten CHF 22'497.15 + Reserven CHF 5'403.10)	Keine Zinskosten, da Finanzierung aus Eigenkapital erfolgt.	CHF 2'500.00 pro Jahr (Nutzungsdauer 40 Jahre)	Keine zusätzlichen Unterhaltskosten
EK			

Mit Blick auf das Finanzhaushaltsgleichgewicht ist diese Investition tragbar.

#### Diskussion:

Oberli Andreas erläutert den Hintergrund des vorliegenden Geschäfts.

Gerber Eugen fragt, ob der Gemeinderat einen Subventionsanspruch gestützt auf das kantonale See- und Flussufergesetz abgeklärt hat. Als die Arteplage seinerzeit saniert werden musste, wurden Subventionen im Umfang von 70-80% der Investition geleistet. Ihn interessiert folglich auch, wie viele Restkosten für die Gemischte Gemeinde Oberried verbleiben.

Oberli Andreas gesteht ein, dass diese Abklärungen noch nicht stattgefunden haben. Man wird dies aber gerne noch nachholen.

Hausheer Peter verweist mit Bezug auf das Votum von Gerber Eugen auf die fehlende Sorgfaltspflicht des Gemeinderats, welche im vorangehenden Traktandum angesprochen wurde. Eine solche, von Gerber Eugen angesprochene Abklärung ist zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht unabdingbar.

Ganz Peter verweist auf das Problem der fehlenden Kommissionen in Oberried, welche solche Abklärungen treffen könnten.

Oberli Andreas hält zum Votum von Ganz Peter fest, dass der Gemeinderat bereit ist, sofort wieder weitere Kommissionen in Oberried zu schaffen, sofern sich genügend Personen für ein Kommissionsamt finden lassen.

Gerber Eugen beantragt folgenden Zusatzantrag zum gestellten Antrag des Gemeinderats:

**Zusatzantrag Gerber Eugen:**

Die Gemeindeversammlung beauftragt den Gemeinderat für die vorliegend geplante Investition zur Sanierung des Dielenbodens (Arteplage) bei der Schiffländte in Oberried abzuklären, welche Beiträge Dritter (Subventionen) in Anspruch genommen werden können.

Oberli Andreas schliesst die Diskussion.

**Beschluss zum Zusatzantrag:**

Der Zusatzantrag von Gerber Eugen wird mit 31 Ja-stimmen zu 0 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen angenommen.

Oberli Andreas nimmt diesen Zusatzantrag entgegen und verliert den Antrag der Schlussabstimmung.

**Antrag Schlussabstimmung:**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung für die Sanierung des Dielenbodens (Arteplage) bei der Schiffländte in Oberried einen Verpflichtungskredit von CHF 100'000.00 als neue, einmalige und ungebundene Ausgabe zu Lasten der Investitionsrechnung.

**Beschluss:**

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 30 Ja-Stimmen zu 0 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen für die Sanierung des Dielenbodens (Arteplage) bei der Schiffländte in Oberried einen Verpflichtungskredit von CHF 100'000.00 als neue, einmalige und ungebundene Ausgabe zu Lasten der Investitionsrechnung.

## Traktandum Nr. 5

### Umstellung der Strassenbeleuchtung auf LED-Technologie; Kreditbegehren und; Beschlussfassung

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 9. August 2022 beschlossen, die Messung der 120 Lichtpunkte (Strassenleuchten) für einen Betrag von CHF 11'070.50 durchführen zu lassen. Die Durchführung dieser Vorarbeiten erfolgten mit Blick auf die, am 03. April 2023 durch den Gemeinderat beschlossene Umstellung der Strassenbeleuchtung auf LED-Technologie.

Der Gemeinderat sieht in der Verwendung der LED-Technologie für Strassenleuchten klare Vorteile zu den bisher eingesetzten Leuchtmitteln. Vorab verbrauchen die LED-Leuchtmittel ein Vielfaches weniger Strom, als die herkömmlichen Leuchtmittel. In Zeiten von Strommangellagen und hohen Energiepreisen macht eine Umstellung auf LED-Technologie folglich Sinn. Weiter ist die LED-Technologie viel wartungsärmer als die bisherigen Produkte zur Beleuchtung der Strassen in Oberried. Die LED-Leuchtmittel weisen nämlich eine viel längere Lebensdauer auf und müssen entsprechend weniger schnell ersetzt werden, womit die Material- und Arbeitskosten sich reduzieren. So muss ein herkömmlicher Leuchtkörper alle zwei Jahre für ca. CHF 200.00 ersetzt werden. LED-Leuchtmittel kosten etwa CHF 500.00 pro Stück, haben aber eine Lebensdauer von 15 Jahren. Schliesslich bereitet auch die Beschaffung von Ersatzteilen für die bisherige Strassenbeleuchtung immer wie mehr Mühe. Da die Technologie sich ständig weiterentwickelt und damit es zu keinen Komplikationen zwischen LED-Leuchten verschiedener Generationen kommt, beabsichtigt der Gemeinderat sämtliche LED-Leuchten auf einmal zu beschaffen und folglich auch zu ersetzen.

Für die Arbeiten im Zusammenhang mit der Umstellung der Strassenbeleuchtung auf LED-Technologie wurden zwei Richtofferten eingeholt. Mit der ersten Richtofferte über CHF 82'441.75 wurden von der Firma electron AG die benötigten LED-Leuchtkörper angeboten. Eine zweite Richtofferte der Firma BKW über CHF 43'200.65 betrifft sodann die verschiedenen Arbeitsaufwendungen, welche mit dem Ersatz der LED-Beleuchtung einhergehen. Der Gemeinderat erachtet es auch bei diesem Geschäft als sinnvoll, der Gemeindeversammlung Reserven im Umfang von CHF 6'357.60 (5% + Rundungsdifferenz) für unvorhergesehene Kosten zu beantragen. Die Investition zur Umstellung der Strassenbeleuchtung auf LED in Oberried ist im Finanzplan der Gemischten Gemeinde Oberried für die Jahre 2022 und 2023 vorgesehen. Wie bereits einleitend erwähnt, soll nun die gesamte Investition im Jahr 2023 erfolgen.

#### Finanzierung

Betrag und Mittelherkunft EK/FK	Folgekosten Zins	Folgekosten Amortisation und Abschreibungen	Folgekosten Unterhalt
CHF 132'000.00 (Material CHF 82'441.75 + Arbeiten für Umstellung auf LED CHF 43'200.65 + Reserven von CHF 6'357.60).	-	Abschreibungen von CHF 6'600.00 pro Jahr (Nutzungsdauer 20 Jahre)	CHF 4831.10 gemäss Unterhalts- und Wartungsvertrag vom 5. Oktober 2022

Mit Blick auf das Finanzhaushaltsgleichgewicht ist diese Investition tragbar.

**Diskussion:**

Gerber Eugen fragt, ob es sich beim vorliegenden Geschäft um die LED-Leuchten entlang sämtlicher Kantons- und der Gemeindestrassen handelt, oder nur um diese, welche entlang der Gemeindestrasse stehen.

Oberli Andreas erklärt, dass es lediglich um die Leuchten entlang der Gemeindestrassen geht.

Senn Ulrich fragt, ob lediglich die Leuchtmittel oder die gesamten Leuchten ersetzt werden. Er fände es sehr gut, wenn die neuen Leuchten gedimmt werden könnten.

Schenk Pirmin hat in der eingeholten Richtofferte gelesen, dass die neuen LED-Leuchten dimmbar sind.

Oberli Andreas schliesst die Diskussion.

**Antrag Schlussabstimmung:**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung für die Umstellung der Strassenbeleuchtung auf LED-Technologie einen Verpflichtungskredit von CHF 132'000.00 als neue, einmalige und ungebundene Ausgabe zu Lasten der Investitionsrechnung.

**Beschluss:**

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 29 Ja-Stimmen zu 0 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen für die Umstellung der Strassenbeleuchtung auf LED-Technologie einen Verpflichtungskredit von CHF 132'000.00 als neue, einmalige und ungebundene Ausgabe zu Lasten der Investitionsrechnung.

## **Traktandum Nr. 6**

### **Informationen aus dem Gemeinderat**

---

#### **1. Anfragen und Anträge aus der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2022**

- Bau Trottoir entlang der Hauptstrasse zwischen Einmündung Panoramastrasse und Bahnhof Oberried; offener Rückweisungsantrag von Gerber Heinz.

Oberli Andreas erwähnt die Abklärungen mit der Fachstelle Hindernisfreies Bauen Kanton Bern. Gemäss dieser ist die Gemischte Gemeinde Oberried nicht verpflichtet den Zugang zum Bahnhof behindertengerecht auszugestalten. Sie erhält damit für getroffene Aufwendungen auch keine Subventionsbeiträge.

Schenk Pirmin erwähnt zu den weiteren offenen Fragen von Gerber Heinz, die Abklärungen mit den Verantwortlichen für das SBB-Archiv. Gemäss diesen Abklärungen sind keine alten Verträge zwischen der Gemischten Gemeinde Oberried und den Bundesbahnen im Archiv der Bundesbahnen in Windisch gefunden worden. Die Dritte noch offene Frage kann insofern geklärt werden, als dass die Hauptstrasse beim Bau des Trottoirs in Richtung Bahnhof Oberried und einer Rückversetzung der Stützmauer um einen Meter auf sechs Meter verbreitert worden wäre.

Gerber Eugen macht Ausführungen zur Wichtigkeit dieser Trottoirverbindung von der Einmündung Panoramastrasse in die Hauptstrasse bis zum Bahnhof Oberried. Ebenfalls ist er der Meinung, dass dieses Projekt wieder in Angriff genommen werden muss. Es handelt sich dabei um ein Zukunftsprojekt.

Oberli Andreas führt aus, dass das Projekt nicht «gestorben» ist und weitere Abklärungen beabsichtigt werden.

- Realisierung der Fusswegverbindung von der Panoramastrasse zum Bahnhof Oberried; Antrag von Elizabeth Hildebrand.

Oberli Andreas führt aus, dass die Erstellung eines Verbindungsweges von der Panoramastrasse an das bergseitige Perron des Bahnhof Oberried zurzeit nicht möglich ist. Erst bei weiteren Umbauarbeiten entlang der Gleise könnte dieses Projekt wieder reaktiviert werden.

## Traktandum Nr. 7 Verschiedenes

---

### 1. Information zur Kunststoffsammlung von Sammelsack.ch in Oberried

Bosshart Markus informiert über die bereits angelaufene Plastiksammlung in Oberried. Zur Sammlung können Säcke gekauft werden, welche in den provisorisch bei der Bushaltestelle Louwena stehenden Kunststoffcontainer entsorgt werden können. Nicht in den Plastikcontainer gehören PET-Flaschen. Für diese wird die Recyclinggebühr bereits beim Kauf des Produktes bezahlt, weshalb bei der Entsorgung nicht noch einmal eine Gebühr fällig ist. Er macht auf die «Giftsammlung» vom 10. Juni 2023 aufmerksam.

### 2. Abwasser- und Wasserverbindungsleitung nach Niederried

Bosshart Markus informiert über die hängigen Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit der Abwasser- und Wasserverbindungsleitung nach Niederried. Gegen den Beschwerdeentscheid der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern über die Bewilligung der Etappe eins, ist beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern eine Beschwerde hängig. Gegen die Bewilligung der Etappe zwei ist zurzeit bei der Bau- und Verkehrsdirektion eine Beschwerde hängig. Es gilt die entsprechenden Entscheide abzuwarten.

### 3. Floss in Ebligen

Bosshart Markus zeigt ein Bild des losgerissenen Flosses in Ebligen. Die Reparatur dieses Flosses kostet CHF 13'000.00 und wird mit der Kurtaxe bezahlt. Es ist abzuklären, inwiefern sich die Versicherung am Schaden beteiligt. Zurzeit ist es zudem schwierig das benötigte Material zu erhalten.

### 4. Rücktritt aus dem Gemeinderat von Bosshart Markus

Bosshart Markus gibt bekannt, dass er altershalber gerne jüngeren Kräften im Gemeinderat Platz machen will und daher per Ende September 2023 aus dem Gemeinderat zurücktritt.

### 5. Entsorgung von privatem Kehricht

Oppliger Samuel fragt, weshalb die Mitarbeitenden des Gemeindewerkhofes immer den Kehricht einer Privatperson beim Quai abholen.

Oberli Andreas führt aus, dass eine Erkrankung der jeweiligen Person zu diesem Service geführt hat. Der Gemeinderat klärt ab, inwiefern die Unterstützung der Gemeinde von dieser Person noch in Anspruch genommen werden muss und darf.

## GEMISCHTE GEMEINDE OBERRIED

Der Präsident

  
Andreas Oberli

Gemeindeschreiber

  
Pirmin Schenk